Satzung

der Ortsgemeinde Lutzerath über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025 (Hebesatzsatzung)

vom 29.10. 2024

Der Ortsgemeinderat Lutzerath hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBI. I S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Ortsgemeinde Lutzerath erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze für 2025

Für die Erhebung der Realsteuer werden folgende Hebesätze festgesetzt:

1. Für die Grundsteuer

Grundsteuer A auf

350 v.H.

Grundsteuer B auf

465 v.H.

2. Für die Gewerbesteuer

Gewerbesteuer auf

380 v.H.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Die Satzung gilt bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Kalenderjahr 2025.

Lutzerath, den. <u>15-71-20</u>24

Günter Welter Ortsbürgermeister

